

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen in Dollbergen und Schwüblingsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen für die Friedhöfe in Dollbergen und Schwüblingsen am 14. Juli 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 750,00 € |
| b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 330,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 1.350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: | 45,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre – für bis zu 3 Urnen –: | 960,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Dreiergrabstätte –: | 32,00 € |

- | | |
|---|------------|
| 4. Rasenurnenreihengrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 870,00 € |
| 5. Rasenurnenwahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle - : | 1.350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrab - : | 45,00 € |
| 6. Rasenwahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: | 2.400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: | 80,00 € |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b, 3b, 5b oder 6b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 180,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 466,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 105,00 € |
| 3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) | |
| - bei einem Einzelgrab: | 52,00 € |
| - bei einem Doppelgrab: | 71,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals | 60,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) | 60,00 € |
| 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 2,00 € |

IV. Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Ruhezeiten laufen (Pflegepauschale):

- | | |
|-------------------------------|---------|
| - pro Jahr und Grabstelle - : | 24,00 € |
|-------------------------------|---------|

V. Gebühren für die Abräumung

Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 27 Absatz 2 der Friedhofsordnung:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine einstellige Erdgrabstätte / dreistellige Urnengrabstätte: | 81,00 € |
| 2. für eine zweistellige Erdgrabstätte: | 160,00 € |
| 3. für zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Abräumung der Grabstätte
(Entfernen von Fundamenten u. starken Baumwurzeln, Auffüllen von neuer Erde etc.) | |
| - bei einer einstelligen Erdgrabstätte / dreistellige Urnengrabstätte: | 52,00 € |
| - bei einer zweistelligen Erdgrabstätte: | 71,00 € |

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. September 2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 2. Juli 2008 außer Kraft.

Dollbergen, 14. Juli 2015

Der Kirchenvorstand:

Fröchtenicht, Pn.
Vorsitzender:

L. S.

Friedrich v. Dörnberg
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand: 29. Juli 2015
Im Auftrage

Veth
Bevollmächtigter des KKV

L. S.